

Geschäftsordnung

für den

SV Wackersberg – Arzbach e.V. (nachstehend kurz Verein)

Die Hauptversammlung des Vereins hat folgende Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins erlassen:

§ 1 Grundlagen der Vorstandstätigkeit

Die Vorstände führen die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Weisungen der Hauptversammlung.

§ 2 Vorstandssitzungen

Die Vorstände beraten in Vorstandssitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Verein. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten und den Mitgliedern des Vereinsausschusses zugestellt.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorstand 2 Stimmen.

§ 3 Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf neben den im Gesetz bestimmten Fällen, insbesondere zur Vornahme der nachfolgenden Geschäfte, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereinsausschusses:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - c) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen aller Art und deren Aufhebung, die Miet- oder Pachtzinsbeträge von mehr als € 24.000,- jährlich vorsehen,
 - d) Abschluß, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Angestellten, die eine jährliche Vergütung von mehr als € 5.000,- brutto vorsehen,
 - e) Abschluß oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern,
 - f) Eingehen von Verbindlichkeiten von über € 30.000,- im Einzelfall,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften und jegliche Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,

- h) die Übernahme von Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Tätigkeit des Vereins hinausgehen,
- i) Aufnahme einer neuen oder Aufgabe einer bisher betriebenen Sparte,
- j) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anmeldung an das Bundeskartellamt oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bedürfen,
- k) Abschluß, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Vereins von jährlich mehr als € 50.000,- begründen,
- l) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen,
- m) Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Hauptversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

(2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus weitere Geschäfte für zustimmungsbedürftig erklären und für den Geschäftsbetrieb allgemeine oder besondere Weisungen erteilen.

§ 4 Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung

Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.